

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mit dem Werksbetriebe nur in mittelbarer Verbindung stehenden Arbeit verwendet werden (nichtständige Arbeiter) und jene Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst (an Gehalt und anderen ständigen Bezügen) den Betrag von 1200 fl. nicht übersteigt.

Zu den letzteren (lit. b) gehören alle nicht in die Kategorie a gehörigen Betriebsbeamten.

Die auf Grund des Gesetzes vom 17. September 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 178) zulässigen Abweichungen von dieser Einteilung der Bruderlade-Mitglieder sind im § 76 angeführt.

§ 6.

Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten u. dgl.

Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, sind in Bezug auf den Umfang der Versicherungspflicht in die im § 5 genannten Mitgliederkategorien nach Maßgabe ihrer Dienstesstellung einzureihen.

§ 7.

Eintritt nicht versicherungspflichtiger Personen.

Den Bediensteten der mit den im § 1 genannten Bergbauen verbundenen, jedoch der Aufsicht der Bergbehörde nicht unterstehenden gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Anlagen und Betriebe, welche der Bruderlade noch nicht angehören, sowie den künftig mit diesen Bergbauen in Verbindung tretenden derlei Unternehmungen, dann den Bediensteten fremder Bergbaue, für welche eine Bruderlade nicht besteht, ist mit Zustimmung der Generalversammlung (§ 74) oder über Verfügung der Berghauptmannschaft der Beitritt zur Bruderlade unter entsprechender Aenderung der Statuten dann gestattet, wenn derselbe corporativ erfolgt.

In diesem Falle haben auf dieselben die in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen volle Anwendung zu finden und sind dann die bei diesen Anlagen, Betrieben und Bergbauen neu eintretenden Arbeiter, Aufseher, Betriebsbeamten zc. zum Eintritte in die Bruderlade nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5 und 6 unter allen Umständen verpflichtet.

§ 8.

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt für die zum Eintritte in die Bruderlade verpflichteten Personen mit dem Tage des Dienstantrittes und endet mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses bei den zur Bruder-